

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Koblenz-Landau
Fachbereich 1: Bildungswissenschaften/
Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung
1518-xx-1**



76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016

TOP 5.04 und

78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016

TOP 7.04

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Weiterbildender Fernstudi- engang Inklusion und Schule	M.A.	90	5	berufsbegl., Fernstudium		w	a

Vertragsschluss am: 2.9.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 16.2.2016

Ansprechpartner der Hochschule:

Dr. Burkhard Lehmann; Universitätsstraße 1; 56070 Koblenz; Tel.: 0261 / 287-1503

Betreuende Referentin:

Dr. Barbara Haferkorn

Inhaltsverzeichnis

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Theo Klauß, Pädagogische Hochschule Heidelberg, Geistig- und Mehrfachbehindertenpädagogik
- Prof. Dr. Michel Knigge, Universität Potsdam, Professur Inklusion und Organisationsentwicklung
- Gabriele Kukla, Rektorin der Friedrich-Hegel-Schule Nürnberg, Profilschule für Inklusion
- Florian Rampelt, Studierender der Universität Passau, Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (M.Ed.)

Hannover, den 07.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. Verfahrensverlauf	I-4
2. SAK Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)	I-4
3. SAK-Beschluss (76. SAK)	I-6
4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-5
1.4 Ausstattung	II-6
1.5 Qualitätssicherung	II-6
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-7
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-7
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-7
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-8
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-8
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-8
2.6 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-8
2.7 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-8
2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-9
2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-9
2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-9
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016	III-1
2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016	III-2

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Das Verfahren war zusammen mit zwei weiteren Akkreditierungsverfahren am Fernstudienzentrum der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der 76. SAK-Sitzung am 10.5.2016. In allen drei Verfahren wurde die Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen (siehe I.3. SAK-Beschluss (76.SAK)).

Die Universität Koblenz-Landau legte am 28.06.2016 Beschwerde ein gegen einzelne Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (1517-1-1), Inklusion und Schule (1518-1-1) und Personal und Organisation (1519-1-1). Die Verfahren wurden an die Revisionskommission der ZEvA weitergeleitet (siehe III.2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016) und anschließend der 78. SAK am 22.11.2016 vorgelegt (siehe I.2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)).

2. SAK Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)

Die SAK schließt sich der Empfehlung der Revisionskommission an und beschließt,

- 1) dem Einspruch der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben und die Formulierung der 3. Auflage zu konkretisieren.*
- 2) dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.*

Begründung: Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit eines Nachweises der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen gesehen wurde. Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte). Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

2 SAK Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)

Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden. Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar. Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.

Weiterbildender Fernstudiengang Inklusion und Schule (M.A.)

Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. *Das Inklusionsverständnis muss in den auf den Studiengang bezogenen Dokumenten unter Transparenzgesichtspunkten einheitlich und deutlich dargestellt werden. Im Hinblick darauf sind die Modulbeschreibungen wie folgt zu überarbeiten.*
 - 1.1. *Die Inhalte und Ziele sind auf die für den Studiengang beschriebenen Qualifikationsziele insgesamt auszurichten.*
 - 1.2. *Die Beschreibung der Lernergebnisse und fachübergreifenden Kompetenzfelder ist entsprechend anzupassen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).*
2. *Es müssen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, Autoren und Korrektoren nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
3. *Das Erreichen des Masterniveaus ist nachzuweisen durch Vorlage der Studienbriefe der ersten drei Semester (Kriterien 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013). (Zur Geschäftserleichterung bitten wir um Übersendung der zugehörigen Modulbeschreibungen).*
4. *Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

3 SAK-Beschluss (76. SAK)

3. SAK-Beschluss (76. SAK)

Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Das Inklusionsverständnis muss in den auf den Studiengang bezogenen Dokumenten unter Transparenz Gesichtspunkten einheitlich und deutlich dargestellt werden. Im Hinblick darauf sind die Modulbeschreibungen wie folgt zu überarbeiten.
 - a. Die Inhalte und Ziele sind auf die für den Studiengang beschriebenen Qualifikationsziele insgesamt auszurichten.*
 - b. Die Beschreibung der Lernergebnisse und fachübergreifenden Kompetenzfelder ist entsprechend anzupassen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).**
- 2. Es müssen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, Autoren und Korrekturen nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*
- 4. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

4.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- konsistent von einem weiten Inklusionsverständnis auszugehen.
- zu prüfen, inwieweit man spezifische Lernvoraussetzungen (Förderschwerpunkte, interkultureller und Migrationshintergrund, Gender etc.) berücksichtigen kann – z.B. in ihren Konsequenzen für Diagnostik und Didaktik in den entsprechenden Modulen.
- die Kooperationen mit ZFL, ZEPF und weiteren regionalen Kooperationspartnern zu suchen
- zu klären, dass Kommunikation mit Studierenden und fachliche Betreuung zu den Aufgaben der Studienbriefverfasser und -verfasserinnen gehört und dies entsprechend schriftlich zu vereinbaren, um eine reibungslose Kommunikation sicherzustellen.
- über Konzepte für ein barrierefreies, Internetbasiertes Studieren nachzudenken.

4.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs Inklusion und Schule (M.A.) mit dem Abschluss Master of Arts den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Darstellung des Inklusionsverständnisses muss in den auf den Studiengang bezogenen Dokumenten unter Transparenzgesichtspunkten vereinheitlicht und verdeutlicht werden. Dabei sind die Modulbeschreibungen zu überarbeiten hinsichtlich
 - der Abstimmung der beschriebenen Inhalte und Ziele untereinander und auf die für den Studiengang beschriebenen Qualifikationsziele insgesamt
 - einer Verdeutlichung der Querverbindungen der Module untereinander
 - einer stimmigeren und besser auf die Studienbriefe abgestimmten Beschreibung der Lernergebnisse und fachübergreifenden Kompetenzfelder (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).
- Nachweis der am Studiengang Beteiligten Lehrenden, Autoren, Korrektoren (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

4 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Nachweis der Studienbriefe bis mindestens inklusive des 3. Semesters (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Angebot eines mindestens fakultativen Lernangebotes zur Vermittlung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten im erziehungswissenschaftlichen Bereich auf einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Niveau (angesichts der sehr heterogenen Voraussetzungen (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Der Nachweis der Inkraftsetzung der Prüfungsordnung (nach redaktioneller Änderung des § 9 (1)) (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Koblenz-Landau ist 1990 aus einer Erziehungswissenschaftlichen Hochschule hervorgegangen. Zurzeit sind rund 15.500 Studierende eingeschrieben, jeweils etwa zur Hälfte auf dem Campus Koblenz und in Landau. Das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) wurde 1991 am Standort Koblenz gegründet. 2010 wurde es zu einer zentralen Einrichtung der gesamten Universität erweitert und ist seit 2011 auch am Standort Landau vertreten.

Gemeinsam mit den Fachbereichen der Universität bietet das ZFUW berufsbegleitende Fernstudiengänge und Fernstudienkurse in den Bereichen Energie, Umwelt und Management an. Nach Angaben des ZFUW sind zurzeit etwa 700 Studierende in drei Studiengängen eingeschrieben. Der Fernstudiengang Inklusion und Schule ist fachlich an den Fachbereich 1 Bildungswissenschaften angeschlossen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Koblenz. Während der Vor-Ort-Begehung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe an (fachlichen und überfachlichen) Qualifikationszielen, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind. Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und in den Dokumenten zum Studiengang (z.B. im Diploma Supplement, in der Prüfungsordnung (§ 1) und im Studienführer) veröffentlicht.

Im Studienführer des Fernstudiengangs heißt es z.B.:

„ZIELE

Der weiterbildende Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ soll Akteure innerhalb des Schulsystems zu professionell reflektiertem Handeln im Sinne zunehmender Inklusionsfähigkeit sowohl der eigenen pädagogischen Praxis wie auch im Sinne der (Mit-)Initialisierung und (Mit-)Entwicklung von inklusiven Strukturen und Qualifizierungen des Systems selbst befähigen.

Der Studiengang wendet sich in erster Linie an Lehrerinnen und Lehrer, die bereits berufstätig sind und in ihrer alltäglichen Arbeit mit der Umsetzung der gesetzlichen und politischen Anforderungen der Inklusion konfrontiert sind. Insofern handelt es sich um ein Bildungsangebot, das die beruflichen Handlungskompetenzen um solche Fähigkeiten erweitert, die bislang nicht Gegenstand der Erstausbildung waren, aber zwingend zur Umsetzung der neuen Anforderungen gebraucht werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Inklusion und Schule“ können zentrale Denkmuster der Inklusionsthematik identifizieren und unterschiedliche Konzepte gegenüberstellen sowie deren Vor- und Nachteile kritisch diskutieren. Im Hinblick auf die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen können die Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen rechtlichen Aspekte im Kontext von Inklusion beschreiben und die politische Diskussion in den geschichtlichen Rahmen einordnen.

Die Studierenden können nach Abschluss des Studiums inklusive Konzepte und Methoden auf konkrete Situationen im Alltag von Schule übertragen und Unterrichtsprozesse nach inklusiven Gesichtspunkten gestalten. Sie setzen Lernstands- sowie Förderdiagnostiken kompetenzorientiert ein. Durch die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität von Inklusion und die Reflexion der eigenen Haltung können die Absolventinnen und Absolventen einen entwicklungsorientierten Dialog über die Grenzen von Schule hinaus mit den weiteren Beteiligten gestalten und schulpädagogische Prozesse mit einem zunehmend inklusiv zu gestaltenden Sozialraum vernetzen.“

Die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzepts beziehen sich in einer angemessenen Weise auf eine wissenschaftliche, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung der Absolventen zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Struktur und Aufbau des Studiengangs

Der Weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. In fünf Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Das Curriculum ist in 12 Module jeweils im Umfang von 6 ECTS-Punkten gegliedert, von denen im Semester eins bis vier jeweils 3 Module zu belegen sind. Im fünften Semester schließt sich das Mastermodul im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten an. Pro Semester ist also ein Studienprogramm von insgesamt 18 ECTS zu absolvieren.

Inhaltlich wird den Antragsunterlagen zufolge in jedem der Semester der Lehrstoff auf drei Ebenen betrachtet: Einer Grundlegenden Ebene mit einerseits der Anthropologie als metatheoretischen Referenzbereich, der den übrigen Bereichen als Kategoriegeber dient, und den Hintergrundinformationen aus Geschichte, Gesellschaftsanalyse und Recht andererseits. Dieser Ebene sind die Module „Menschenbild, anthropologische Grundlagen“ (1. Semester), „Geschichtliche Entwicklung von Integration und Inklusion“ (2. Semester), „Behindernde Gesellschaftliche Realität heute“ (3. Semester) und „Rechtliche und politische Dimensionen“ (4. Semester) zugeordnet.

Die zweite Ebene entwickelt als theoretische Referenzen die Inklusiv Pädagogik und Didaktik sowie den internationalen Vergleich und die Vernetzung der inklusiven Prozesse in der Schule mit dem Gemeinwesen. Dieser Ebene entsprechen die Module „Inklusive Pädagogik“ (1. Semester), „Didaktik und Inklusion“ (2. Semester), „Nationale und Internationale Perspektiven der Inklusion“ (3. Semester) sowie „Inklusive Schule im Sozialraum“ (4. Semester).

Eine dritte Ebene, die praktische bzw. die Umsetzungsebene, widmet sich Modellen und Konzepten inklusiver Praxis, Fragen der Lernstandsdiagnostik und -beratung, der Qualitätssicherung in inklusiven Kontexten und einer entsprechenden Schulentwicklung. Dieser Ebene lassen sich die Module „Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion“ (1. Semester), „Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik“ (2. Semester), „Qualitätsentwicklung in inklusiven Settings“ (3. Semester) und „Schulentwicklung und Inklusion“ (4. Semester) zuordnen.

Inhaltliche Ausrichtung

Das nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr begrüßenswerte Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen (fachübergreifenden) Kompetenzen. Das Studiengangskonzept ist sinnvoll und in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut

Der Bedarf für diesen Studiengang wird von der Gutachtergruppe bestätigt, die Einrichtung des Studiengangs wird als notwendig und sinnvoll eingeschätzt. Eine Unstimmigkeit ergibt sich allerdings dadurch, dass das dem Konzept zugrundeliegende Inklusionsverständnis nicht in allen Dokumenten des Studiengangs das gleiche zu sein scheint (siehe auch 2.7

Transparenz). Es wird zwar angemerkt, dass es bei der Inklusion keineswegs nur um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geht - andere Personengruppen mit besonderen Exklusionsrisiken spielen jedoch in den Modulen kaum eine Rolle. Die Gutachtergruppe bedauert dies und empfiehlt, von einem möglichst weiten Inklusionsverständnis auszugehen. Unabhängig davon, ob von einem weiten oder einem engen Inklusionsverständnis ausgegangen wird, muss aber die Darstellung des Inklusionsverständnisses in den auf den Studiengang bezogenen Dokumenten vereinheitlicht und verdeutlicht werden (siehe auch 2.7 Transparenz).

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu prüfen, inwieweit man spezifische Lernvoraussetzungen (Förderschwerpunkte, interkultureller und Migrationshintergrund, etc.) berücksichtigen kann – z.B. in ihren Konsequenzen für Diagnostik und Didaktik in den entsprechenden Modulen. Des Weiteren muss vor dem Hintergrund der heterogenen Voraussetzungen der Studierenden ein mindestens fakultatives Lehrangebot zur Vermittlung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten im erziehungswissenschaftlichen Bereich auf einem dem Abschluss entsprechenden Niveau eingerichtet werden. Aus den vorgelegten Modulbeschreibungen ging eine Vermittlung dieser Kompetenzen, die für die Anfertigung der Masterarbeit erforderlich sind, nicht hervor.

Insgesamt ist die fachliche Vielfalt im Studiengang gut. Erweiterungsmöglichkeiten ergäben sich hier noch durch Kooperation mit dem Zentrum für Lehrebildung und dem Zentrum für Empirische Pädagogische Forschung.

Lehrmethoden und Prüfungen

Das didaktische Konzept des ZFUW beruht nach eigenen Angaben auf der Leitvorstellung eines angeleiteten Selbststudiums. Dies sieht eine weitgehend eigenständige Erschließung der Lehrinhalte auf der Basis von zur Verfügung gestellten Studienbriefen und Study Guides (Lektüeranleitungen zu Lehrbüchern) sowie zusätzlicher Fachliteratur vor. Die Kombination aus selbstgesteuertem Lernen, verpflichtenden Präsenzphasen, in denen auch die Prüfungsabnahme erfolgt und Online-Tutoring über die Learning-Management-Plattform „Online Learning and Training“ (OLAT) des Landes Rheinland-Pfalz entspricht dem Ansatz des Blended Learning. Dabei wird der Lernprozess durch eLearning-Anteile, wie z.B. die Bereitstellung administrativer Funktionen und der technischen Realisierung der Kommunikation der am Lehr-/Lernprozess beteiligten unterstützt.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sieht das Studiengangskonzept adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die besonderen Erfordernisse des Profils finden sich angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wieder. Hervorzuheben sind insbesondere die ansprechenden exemplarisch vorgelegten Studienbriefe und die Nutzung der im Rahmen der Begehung vorgestellten Lernplattform. Angesichts der großen Rolle, die die Studienbriefe im Studiengangskonzept spielen, sind zur abschließenden Beurteilung des Konzeptes die Studienbriefe bis einschließlich des dritten Semesters vorzulegen. In Bezug auf die eingesetzte Lehrplattform regt die Gutachtergruppe an, auch über Konzepte für ein barrierefreies, Internetbasiertes Studieren nachzudenken.

Die Prüfungen sind modulbezogen und erscheinen insgesamt wissens- und kompetenzorientiert. Neben den in den Lehrbriefen (s. auch 1.3) enthaltenen Kontrollaufgaben, die als Studienleistungen der Kontrolle des Lernfortschritts der Studierenden dienen und Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, werden als Prüfungsformen Einsendeaufgaben (1mal), Hausarbeiten (8mal), Portfolioarbeiten (2mal) sowie die während der Präsenzphasen abzulegende Klausur (1mal) eingesetzt. Die Gutachtergruppe regt an, einige der Hausarbeiten durch andere geeignete Prüfungsformen zu ersetzen und die Bandbreite der möglichen Prüfungsformen besser auszunutzen.

Die organisatorische Umsetzung des Studiengangs erfolgt nach Einschätzung der Gutachtergruppe am ZFUW sehr professionell. Dies bestätigten auch die befragten Studierenden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Zugang

Im Studiengangskonzept sind die Zugangsvoraussetzungen (PO § 2 und 3) festgelegt. Zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und eine anschließende, mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können, für die im Anhang 2 der Prüfungsordnung Beispiele gegeben werden. Im Fall der Bewerber mit einem abgeschlossenen sechssemestrigem Hochschulstudium gelten durch den Nachweis der mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem Studium zusätzlich 30 ECTS-Punkte aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit des Zugangs für beruflich qualifizierte Bewerber. In diesem Falle ist eine unter § 3 der Prüfungsordnung beschriebene Eignungsprüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung und der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen.

Generell wird diese Zugangsmöglichkeit seitens der Gutachtergruppe begrüßt, es sollte aber durch die Eignungsprüfung sicherzustellen, dass nur solche Bewerber zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer Eignung davon ausgegangen werden kann, dass durch das vorliegende Fernstudienkonzept das Abschlussniveau erreicht werden kann.

1.3 Studierbarkeit

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Begleitende und Verpflichtende Präsenzveranstaltungen finden ausschließlich samstags und sonntags statt.

Es kann eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden. Bei Fragen steht zunächst die Studiengangskoordinatorin des ZFUW als Ansprechpartnerin zur Verfügung, die gegebenenfalls fachliche Fragen weiterleitet und/ oder Kontakte vermittelt. Die befragten Studierenden bestätigten die gute Betreuung durch die Studiengangskoordinatorin. Allerdings scheinen die Rückmeldungen durch die Lehrenden nicht in allen Fäl-

len hinreichend zeitnah zu erfolgen. Daher sollte die Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) verbindlich geregelt werden. (Siehe 1.4).

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Plausibilität hin geprüft, und bestätigen die Studierbarkeit. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich geregelt (§ 6 PO).

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, einige der gut ausgestatteten Räume der Hochschule zu besichtigen und sich die verwendete Lernplattform OLAT präsentieren zu lassen.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung zunächst gesichert. Es wurden Modulverantwortliche für alle Module des Fernstudiengangs benannt. Allerdings fehlt der Nachweis der als Lehrenden (in den Präsenzphasen), Autoren, Korrektoren oder Tutoren vorgesehenen Personen und der Nachweis einer verbindlichen Regelung der Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) im Fernstudiengang.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Es wurden die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die Teilgrundordnung Qualität sowie ein Evaluationsplan für den Studiengang vorgelegt. In diesem Rahmen werden auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zur studentischen Arbeitsbelastung durchgeführt. Es wurden Evaluationsbögen vorgelegt, die detailliert auf den Fernstudiengang Energiemanagement (M.Sc.) zugeschnitten sind. Das besondere Profil des Studiengangs wird in den vorgelegten Evaluationsbögen teilweise berücksichtigt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Evaluationsbögen unter Berücksichtigung der Bereiche Betreuung und Beratung für den beantragten Studiengang angepasst werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden im vollen Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der weiterbildende berufsbegleitende Fernstudiengang umfasst 90 ECTS bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Arts ab. Dies entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist. Das Attribut „anwendungsorientiert“ entspricht dem tatsächlichen Profil des Studiengangs. Lt. § 20 (4) der Prüfungsordnung ist im Diploma Supplement auch eine ECTS-Einstufungstabelle enthalten.

Die Einordnung des Masters als weiterbildend entspricht den Vorgaben: Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Master ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einjährige qualifizierte Berufstätigkeit.

Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und schließen mit nur einer Prüfung ab. Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Ein Leistungspunkt entspricht gem. § 4 (3) der Prüfungsordnung 30 Stunden Arbeitsbelastung.

Die Modulbeschreibungen unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen. Siehe allerdings 2.7.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Studien- und Prüfungsordnung § 5 geregelt. Die Anerkennung der Abschlussarbeit ist dabei ausgeschlossen. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor.

Eine individuelle und flexible Studiengestaltung wird, wie in den landesspezifischen Struktur-

// Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

vorgaben für Rheinland-Pfalz gefordert wird, durch eine Verknüpfung von Modulen nicht unangemessen eingeschränkt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.2

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.2

2.6 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.4

2.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor. Ein Testat über die Rechtsförmigkeit der Prüfungsordnung wurde vorgelegt. Die Prüfungsordnung ist unter redaktioneller Änderung des § 9 (1) in Kraft zu setzen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Darstellung des Inklusionsverständnisses muss in den auf den Studiengang bezogenen Dokumenten unter Transparenzgesichtspunkten vereinheitlicht und verdeutlicht werden. Dabei sind die Modulbeschreibungen zu überarbeiten hinsichtlich

- der Abstimmung der beschriebenen Inhalte und Ziele untereinander und auf die für den Studiengang beschriebenen Qualifikationsziele insgesamt
- einer Verdeutlichung der Querverbindungen der Module untereinander
- einer stimmigeren und besser auf die Studienbriefe abgestimmten Beschreibung der Lernergebnisse und fachübergreifenden Kompetenzfelder.

2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.5

2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den besonderen Anforderungen seines Profils als weiterbildender berufsbegleitender Fernstudiengang im Sinne der Handreichung des Akkreditierungsrates zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch vom 10.12.2010.

Siehe 1.2.

2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde in § 6 der Grundordnung der Universität verankert. Es wurde ein Gleichstellungsplan vorgelegt.

2004 wurde die Universität Koblenz-Landau als zweite deutsche Universität als familienfreundliche Hochschule ausgezeichnet und in der Folgezeit mehrfach erfolgreich reauditiert.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Der Studiengang ist durch seine Konzeption für Studierende in besonderen Lebenslagen besonders geeignet. Die Gebäude der Universität sind barrierefrei

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zugänglich.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.4.2016

Zu 1.1.2

Eines zusätzlichen mindestens fakultativen Lehrangebots zur Vermittlung von Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie von der Gutachtergruppe angeregt, bedarf es nicht.

Zugangsberechtigt zum Masterstudiengang Inklusion und Schule ist, wer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 PO über einen Hochschulabschluss verfügt oder nach Nr. 3 eine bestandene Eignungsprüfung vorweisen kann. Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums verfügen bereits über ausreichende Methodenkompetenz. Um sicherzustellen, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Qualifikation ausreichend mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut sind, werden in der Eignungsprüfung insbesondere

- die Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Inklusion und Schule

in Form einer Hausarbeit überprüft (Absatz 7; S. I-4 d. Bewertungsberichts).

Die Universität ist sich der zentralen Rolle der Studienbriefe für Fernstudiengänge wie den hier gegenständlichen Studiengang Inklusion und Schule bewusst. Um sicherstellen zu können, dass die Studienmaterialien bereits deutlich vor Beginn des jeweiligen Semesters vorliegen, sehen die mit den Autoren geschlossene Verträge verbindliche Liefertermine vor: Die Studienmaterialien für die ersten beiden Semester liegen bereits vor, die Unterlagen für das dritte Semester werden zum Ende des Sommersemesters 2016 fertiggestellt und für die Unterlagen des vierten Semesters ist eine Fertigstellung bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 terminiert (Absatz 10; S. I-4 d. Bewertungsberichts).

Der Wunsch der Gutachtergruppe, durch die Eignungsprüfung solle sichergestellt werden, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer Eignung davon ausgegangen werden kann, dass diese das Abschlussniveau des Studiengangs erreichen können, entspricht zugleich dem gesetzlichen Auftrag der Universität: Durch die Eignungsprüfung soll gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden (Absatz 15; S. I-5 d. Bewertungsberichts).

2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

**Stellungnahme der Revisionskommission der ZEvA
zur Beschwerde gegen die Entscheidung der
Ständigen Akkreditierungskommission (SAK)
zum Akkreditierungsantrag der
Uni Koblenz-Landau 1517-xx-1, 1518-xx-1, 1519-xx-1**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Gutachter hat die SAK der ZEvA in ihrer 76. Sitzung am 10.05.2016 folgende studiengangübergreifenden Auflagen beschlossen:

Allgemeine Auflagen/Mängel:

Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. *Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
1
2. *Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 hat die Universität Koblenz-Landau, Fachbereich 1: Bildungswissenschaften/Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung 1518-xx-1 Beschwerde gegen obigen Auflagen 1 und 2 eingelegt.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Die Revisionskommission empfiehlt der SAK, der Beschwerde der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben. Die Formulierung der 3. Auflage ist jeweils zu konkretisieren.

Die Revisionskommission schlägt vor, dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.

Begründung

Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit dieses Nachweises gesehen wurde.

Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte).

Auflage 1

Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort, Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).

2

„Allerdings fehlt der Nachweis der als Lehrenden (in den Präsenzphasen), Autoren, Korrektoren oder Tutoren vorgesehenen Personen und der Nachweis einer verbindlichen Regelung der Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) im Fernstudiengang.“ (Kapitel 1.4)

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

„Allerdings scheinen die Rückmeldungen durch die Lehrenden nicht in allen Fällen hinreichend zeitnah zu erfolgen. Daher soll die Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden und bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) verbindlich geregelt werden.“ (s. Kapitel 1.3)

Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden.

Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar.

Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.

Auflage 2

Die Hochschule kritisiert, die Auflage sei zu unbestimmt und stehe damit im Widerspruch zu 3.5.1 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Drs. AR 20/213), wonach Auflagen eindeutig zu bestimmen seien. Durch die Ihrer Meinung nach zu unbestimmte Formulierung lasse sich die Auflage auch keinem Kriterium eindeutig zuordnen.

1. Unter 1.2 des Bewertungsberichtes nimmt die Gutachtergruppe zum angestrebten Abschlussniveau folgendermaßen Stellung:

3

„Allerdings ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zweifelsfrei klar geworden, wie bei der heterogenen Zielgruppe die zum Verfassen der Abschlussarbeit auf Masterniveau erforderliche Methodenkompetenz sichergestellt wird. Dies muss noch nachgewiesen werden.“

2. Die Revisionskommission stimmt dem Teilaspekt der zu unbestimmt formulierten Auflage zu und schlägt vor, die Auflagenformulierung unter Anlehnung an den im Bericht ursprünglich formulierten Wortlaut zu konkretisieren (s. 1.3 Beschlussvorschlag). Dadurch wird auch die ursprüngliche Zuordnung zum Kriterium 2.3 deutlich.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Für die Revisionskommission

Heinz-Jürgen Scheibe

21.07.2016